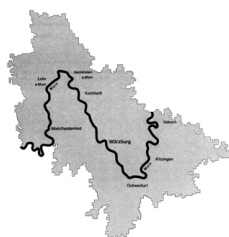


Regionaler Planungsverband Würzburg



Niederschrift über die Sitzung des Planungsausschusses im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Main-Spessart in Karlstadt

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 16.10.2014
Beginn: 09:00 Uhr
Ende: 12:15 Uhr

Anwesend:

Verbandsvorsitzender

Landrat Thomas Schiebel

Planungsausschussmitglieder

Bürgermeister Dr. Adolf Bauer geht um 11.35 Uhr

Landrätin Tamara Bischof

Stadtrat Udo Feldinger

Stadtrat Patrick Friedl

Bürgermeister Dr. Wieland Gsell

Bürgermeister/Kreisrat Dr. Werner Knaier

Bürgermeister Josef Mend

Landrat Eberhard Nuß

Stadtrat Wolfgang Scheller geht um 11.35 Uhr

Bürgermeister Dieter Schneider

Oberbürgermeister Christian Schuchardt

Kreisrat Manfred Stamm

Bürgermeister Klaus Thoma

Kreisrat Freiherr Heinrich von Zobel geht um 11.40 Uhr

Kreisrätin Heidi Wright, MdB a.D.

Planungsausschussvertreter

Bürgermeisterin Birgit Börger

9.20 Uhr, Vertretung für Bgm. Andreas Hoßmann

hat an keiner Abstimmung teilgenommen

Bürgermeister Heinz Dorsch

Vertretung für Bgm. Erich Hegwein

Heribert Dühmann, Leiter Fachabteilung

Vertretung für Stadtrat Prof. Christian Baumgart

Stadtentwicklung

Bürgermeister Edwin Fries

Vertretung für Bgm. Martin Umscheid

Kreisrat Eberhard Götz

Vertretung für Kreisrat Volkmar Halbleib, MdL

Bürgermeister Edgar Martin

Vertretung für Bgm. Uwe Klüpfel

von der Verwaltung

Geschäftsführerin Andrea Füller

Regierung von Unterfranken

Dipl.Ing. Brigitte Ziegra-Schwärzer, Regionsbeauftragte für die Region Würzburg
RD Oliver Weidlich, Höhere Landesplanungsbehörde

Presse

Karl-Heinz Haase, Main-Post
Sylvia Schubart-Arand, Main-Echo

zahlreiche Zuhörer

Abwesend:

Planungsausschussmitglieder

| | |
|---------------------------------------|----------------|
| Stadtbaurat Prof. Christian Baumgart | entschuldigt |
| Bürgermeister/Kreisrat Peter Franz | unentschuldigt |
| Kreisrat Volkmar Halbleib | entschuldigt |
| Bürgermeister Erich Hegwein | entschuldigt |
| Bürgermeister Andreas Hoßmann | entschuldigt |
| Bürgermeister Uwe Klüpfel | entschuldigt |
| Bürgermeister/Kreisrat Burkard Losert | entschuldigt |
| Bürgermeister Peter Stichler | entschuldigt |
| Bürgermeister Martin Umscheid | entschuldigt |

Planungsausschussvertreter

| | |
|--------------------------------|--------------|
| Bürgermeister Volker Faulhaber | entschuldigt |
|--------------------------------|--------------|

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Bericht des Verbandsvorsitzenden
2. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2014
3. Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2013
4. 4. Fortschreibung des Regionalplans, Kapitel B X "Energieversorgung", Abschnitt 5.1 "Windkraftnutzung": Ausweisung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung:
 - Aktueller Stand der Windenergie in Bayern
 - Länderöffnungsklausel im BauGB und ihre Umsetzung in Bayern
 - Ergebnis der Vorprüfung „Zonierung in den Landschaftsschutzgebieten Bayerischer Odenwald und Spessart“
 - Ergebnis der Prüfung und Abwägung der eingegangenen Äußerungen aus dem Anhörungsverfahren; Beratung und Beschluss dazu
5. Sonstiges

TOP 1

Begrüßung und Bericht des Verbandsvorsitzenden

Der **Verbandsvorsitzende, Landrat Thomas Schiebel**, begrüßt die Anwesenden zur ersten Planungsausschuss-Sitzung in neuer Zusammensetzung, verliest die Namen der entschul-

digten PA-Mitglieder und stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Die Einladung mit Tagesordnung wurde den Mitgliedern mit Schreiben vom 19.09.2014 rechtzeitig zugesandt. Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Bedenken.

Für die Wahlperiode 2014 – 2020 wurden 24 Mitglieder, bestehend aus Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden, der kreisfreien Städte und der Landkreise Kitzingen, Main-Spessart und Würzburg (im Verhältnis ihrer Stimmanteile) in den Planungsausschuss bestellt. Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss vom 16. September 2014 von den eingegangenen Vorschlägen zur Neubesetzung des Planungsausschusses zustimmend Kenntnis genommen.

Nachfolgende Mitglieder sind neu im Planungsausschuss:

Oberbürgermeister Christian Schuchardt, Stadt Würzburg

Bgm. Dieter Schneider, Eußenheim

Bgm. Klaus Thoma, Kreuzwertheim

Bgm. Dr. Wieland Gsell, Zellingen

Bgm. Andreas Hoßmann, Eisenheim

Bgm. Martin Umscheid, Röttingen

Bgm. Uwe Klüpfel, Leinach

Kreisrat Manfred Stamm, Marktheidenfeld

Kreisrätin Heidi Wright, MdB a.D., Karlstadt

Der Verbandsvorsitzende stellt die neue Geschäftsführerin Frau Andrea Füller vor, die am 1. Oktober offiziell dieses Amt übernommen hat. Frau Füller arbeitet bereits seit Januar 1996 in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Würzburg und ist intensiv vertraut mit allen Aufgaben und Angelegenheiten des Verbandes.

Der Verbandsvorsitzende informiert zur Sitzung der Verbandsversammlung, zu den Aufgaben und zum Stand des Regionalplans:

Am 16.09.2014 fand die konstituierende Sitzung des Verbandes, die Verbandsversammlung, statt. Diese war durch seine 127 Verbandsmitglieder (Landkreise Kitzingen, Main-Spessart und Würzburg, kreisfreie Stadt Würzburg sowie den 123 kreisangehörigen Gemeinden) vertreten. Neben der Neuwahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, standen die Änderung der Verbandssatzung sowie Informationen zum Stand der Regionalplanfortschreibung auf der Tagungsordnung.

In offener Abstimmung und ohne Gegenstimmen wurde der Verbandsvorsitzende Landrat Thomas Schiebel sowie die stellv. Verbandsvorsitzende Landrätin Tamara Bischof wieder-

gewählt und als zweiter stellv. Verbandsvorsitzender Oberbürgermeister Christian Schuchardt neu ins Amt gewählt.

Bedingt durch das neue Bayerische Landesplanungsgesetz vom 25.06.2012 war die Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbands Würzburg in einigen Punkten zu überarbeiten. Die Änderung der Verbandssatzung wurde mit großer Mehrheit beschlossen. Dabei handelt es sich in erster Linie um formelle Anpassungen an die neuen gesetzlichen Vorgaben.

Von Bedeutung ist, dass mit dem neuen Landesplanungsgesetz eine Stärkung der Verbandsversammlung durch Übertragung von Zuständigkeiten erfolgt. So wurde in die Verbandssatzung aufgenommen, dass die Verbandsversammlung die Beschlussfassung auch für Teilfortschreibungen bis zur abschließenden Beschlussfassung des Regionalplans an sich ziehen kann. Auch Teilfortschreibungen können für eine Region von ganz erheblicher - inhaltlicher oder politischer - Bedeutung sein. Im letzten Jahr wurde bereits von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und Teile der Regionalplanfortschreibung Windkraftnutzung – so die Neufassung der Planungsmethodik, das Kriteriengerüst sowie der Entwurf mit Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung – in der Verbandsversammlung beraten und beschlossen. Damit lagen die wesentlichen inhaltlichen Entscheidungen der Regionalplanfortschreibung „Windkraft“ in den Händen aller Verbandsmitglieder.

Die Aufgaben des Verbandes, die dem Regionalen Planungsausschuss übertragen sind:

- die Verfahrensschritte zur Ausarbeitung des Regionalplans
- die Beschlüsse über Teilfortschreibung des Regionalplans
- Stellungnahmen bei besonderen Verfahrensbeteiligungen
- Beschlüsse über Haushalt und Jahresrechnung

Ein Großteil des Regionalplans wurde in den letzten 6 Jahren überarbeitet.

Die Fortschreibungen der Kapitel im Teil A „Überfachliche Ziele“ sind bereits alle verbindlich erklärt. Für Teil B „Fachliche Ziele“ trifft dies für die Kapitel

- Siedlungswesen
- Land- und Forstwirtschaft
- Gewerbliche Wirtschaft
- Verkehr
- Energieversorgung (ohne Abschnitt 5.1 „Windenergieanlagen“) und
- Hochwasserschutz

zu.

Die übrigen Kapitel befinden sich in der Fortschreibung:

Beschlussfassungen gibt es bereits zu den Kapiteln

- Soziale und kulturelle Infrastruktur
- Technischer Umweltschutz
- Energieversorgung: Abschnitt 5.1 „Windenergieanlagen“

Die entsprechenden Verfahren laufen bzw. werden zu gegebener Zeit wieder aufgenommen.

Die noch verbleibenden zur Änderung anstehenden Kapitel werden noch bearbeitet und sukzessive dem Regionalen Planungsausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt, um sie in das förmliche Änderungsverfahren zu geben.

Dass die laufenden Änderungsverfahren wegen der Dringlichkeit anderer Themen – insbesondere der Windkraft - liegen bleiben mussten, hatte aber auch einen Vorteil, denn seitdem haben sich einschlägige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung geändert.

Das neue Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) bringt Neuerungen und Anpassungsbedarf für die Regionalpläne mit sich, so

- die Überarbeitung der zentralörtlichen Konzepte,
- die Pflicht zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen
- die Möglichkeit zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Photovoltaikanlagen oder
- die Streichung der Vorranggebiete für den Hochwasserschutz.

Das neue LEP ist am 1. September 2013 in Kraft getreten. Es sind noch 2 Jahre Zeit, den Regionalplan anzupassen. Neben der Abarbeitung der LEP-Aufträge müsse man überprüfen, welche Regelungen künftig zwingend erforderlich sind und mit welcher Bindungswirkung (Ziel oder Grundsatz) die einzelnen Festlegungen versehen werden sollen. Ob diese Aufgabenfülle bis 2016 bewältigt werden kann ist fraglich. Die knappe Fristsetzung dürfe nicht zu Lasten der Gründlichkeit und der Transparenz gehen.

Aufgrund der politischen Entwicklungen und der Anpassung an das neue LEP stehen in der Region Würzburg (Region 2) zukünftig folgende Themen im Fokus:

- Die Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung (Fachbeitrag der Wasserwirtschaft liegt vor; in PA am 24.07.2009 vorgestellt) in Verbindung mit einer Fortschreibung des Kapitels Bodenschätze. Letzteres ist erforderlich, da nach dem neuen LEP die Bodenschätze in bedarfsabhängige Steine und Erden sowie bedarfsunabhängige Industrieminerale unterschieden werden.
- Die Aufhebung der Vorranggebiete für den Hochwasserschutz einschließlich der Aufhebung B XI 1.1 „Hafenlohrtspeicher“ sowie des Vorbehaltsgebietes für gewerbliche Siedlungstätigkeit „Gieshügler Höhe“, da deren Ausweisung nach dem neuen LEP nicht mehr zulässig ist.
- Die Fortschreibung des Kapitels „Natur und Landschaft“ mit Festlegung von regionalen Grünzügen und Grünstrukturen, wobei nach dem neuen LEP in der Begründung die Funktion des Grünzugs dargelegt werden muss, sowie einer Neuabgrenzung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete (Doppelsicherungsverbot) unter Berücksichtigung eines Biotopverbundsystems.

- Da das Zentrale Orte Konzept im LEP derzeit fortgeschrieben wird, ist u.U. auch eine Anpassung unseres zentralörtlichen Konzepts erforderlich.
 - Die Fortschreibung des Teilkapitels Windkraft
- Mit den weiteren Schritten zur Behandlung der einzelnen Kapitel wird sich der Planungsausschuss im nächsten Frühjahr befassen.

| |
|---|
| <p>TOP 2 Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2014</p> |
|---|

Wie der **Verbandsvorsitzende** mitteilt, liegen Haushaltsplan und Haushaltssatzung den Mitgliedern vor. Es gibt keine Wortmeldungen.

Beschluss:

„HAUSHALTSSATZUNG

des Regionalen Planungsverbandes Würzburg für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund des Art. 56 ff LKrO i.V. m. Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 KommZG sowie §§ 18 und 19 der Verbandssatzung erlässt der Regionale Planungsverband Würzburg folgende

HAUSHALTSSATZUNG

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

| | |
|--------------------------------------|-------------|
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 66.600,00 € |
|--------------------------------------|-------------|

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.“

21 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen

TOP 3**Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2013**

Wie der **Verbandsvorsitzende** berichtet, hat die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2013 durch das Kreisrechnungsprüfungsamt ergeben, dass

- a) die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2013 den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zustande kamen;
- b) der Haushaltsplan 2013 eingehalten wurde. Ein Sollfehlbetrag oder ein Sollüberschuss wurden nicht festgestellt;
- c) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch festgestellt wurden und die Buchungen belegt sind.

Die Prüfungsfeststellungen zu TZ 1 wurden erledigt. Die Feststellung der Jahresrechnung 2013 und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsführung für das Haushaltsjahr 2013 durch den Planungsausschuss werden empfohlen.

Dazu liegen 2 Beschlussvorschläge vor. Der Verbandsvorsitzende ist bei Beschlussvorschlag 2 wegen persönlicher Beteiligung nicht stimmberechtigt.

Beschluss 1:

„Das Rechnungsergebnis für das Haushaltsjahr 2013

| Verwaltungshaushalt Einnahmen und Ausgaben je | Vermögenshaushalt Einnahmen und Ausgaben je | Gesamthaushalt Einnahmen und Ausgaben je |
|--|--|---|
| 64.306,90 € | 2.859,66 € | 67.166,56 € |

werden anerkannt und festgestellt.“

21 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen

Beschluss 2:

„Für den Verbandsvorsitzenden und die Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.“

Hinweis: Der Verbandsvorsitzende ist wegen persönlicher Beteiligung nicht stimmberechtigt.

20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen

TOP 4

4. Fortschreibung des Regionalplans, Kapitel B X "Energieversorgung", Abschnitt 5.1 "Windkraftnutzung": Ausweisung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung:

- **Aktueller Stand der Windenergie in Bayern**
- **Länderöffnungsklausel im BauGB und ihre Umsetzung in Bayern**
- **Ergebnis der Vorprüfung „Zonierung in den Landschaftsschutzgebieten Bayerischer Odenwald und Spessart“**
- **Ergebnis der Prüfung und Abwägung der eingegangenen Äußerungen aus dem Anhörungsverfahren; Beratung und Beschluss dazu**

Der **Verbandsvorsitzende** teilt mit, dass die letzte Planungsausschusssitzung gemeinsam mit einer Verbandsversammlung vor fast genau einem Jahr am 15.10.2013 in Retzbach stattfand. Dort wurde die Neufassung der Planungsmethodik, das Kriteriengerüst sowie der Entwurf mit Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung – in der Verbandsversammlung eingehend beraten und beschlossen.

Das Planungskonzept mit 23 Vorranggebieten (3.453 ha / ca. 1,1 % der Regionsfläche) und 14 Vorbehaltsgebieten (1.597 ha) für Windkraftnutzung wurde in ein erstes Anhörungsverfahren (09. Dezember 2013 bis 07. Februar 2014) gebracht.

Zur Vorbereitung dieser Sitzung haben alle Planungsausschussmitglieder eine Zusammenstellung mit allen Einwendungen, deren Bewertung (regionalplanerische Stellungnahme) sowie die jeweiligen Beschlussvorschläge erhalten. Damit der Abwägungsprozess für alle im Anhörungsverfahren Beteiligten nachvollziehbar ist, wird diese Unterlage, zusammen mit der Niederschrift der Sitzung, in das Internet zur Einsichtnahme eingestellt. Ergänzend dazu haben die Planungsausschussmitglieder in einer gesonderten Unterlage eine Zusammenstellung aller Beschlussvorschläge erhalten. Diese liegt nun als Sitzungsvorlage in aktualisierter Form nochmals vor. So waren drei ausstehende Fachstellungen des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg sowie das Ergebnis eines Ortstermins u.a. mit dem Landesamt für Denkmalpflege zum Vorranggebiet WK 22 „Nordöstlich Prichsenstadt“ in die in die Abwägung einzustellen.

Mit Blick auf die angekündigte 10-H-Abstandsregelung, die die Windkraftnutzung künftig beeinflussen wird, und die damit verbundene Frage nach der Sinnhaftigkeit dieser Regionalplanänderung zur Windkraftnutzung, stellt der **Verbandsvorsitzende** Folgendes fest:

In der Region Würzburg werden Windkraftanlagen fast nur noch auf Standorten genehmigt, die entweder innerhalb der Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung verortet sind, die im Entwurf des Regionalplans enthalten sind, oder die auf Konzentrationsflächen liegen, welche durch die kommunale Bauleitplanung gesichert sind. Man kann deshalb da-

von sprechen, dass der Ausbau der Windenergie erheblich von der Angebotsplanung der öffentlichen Planungsträger – dem Regionalen Planungsverband Würzburg und den Kommunen – abhängt.

Unmittelbare Auswirkungen auf den Regionalplan und die Flächennutzungsplanung der Gemeinden hat das am 18. Juli 2014 verkündete Gesetz zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen. Das Gesetz fügt zwar lediglich einen Absatz in das BauGB ein, hat aber potentiell erhebliche Auswirkungen. Nach § 249 Abs. 3 BauGB können die Länder in ihren Bauordnungen bestimmen, dass die Privilegierungswirkung für Windenergieanlagen (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) nur greift, wenn ein Mindestabstand zu “zulässigen baulichen Nutzungen” eingehalten ist. Sowohl den Mindestabstand als auch, welche “zulässigen baulichen Nutzungen” erfasst sind, dürfen die Länder festlegen.

Die Bayerische Staatsregierung hat durch Kabinettsbeschluss vom 08.04.2014 einen ersten Gesetzentwurf zur Änderung der Bayerischen Bauordnung beschlossen. Am 27.05.2014 brachte sie den – nunmehr u.a. um ein sog. „Vetorecht“ der Nachbargemeinden sowie eine detailliertere Begründung ergänzten – Entwurf in den bayerischen Landtag ein. Dieser enthält die Einschränkung der Außenbereichsprivilegierung durch die neue 10-H-Abstandsregelung zur Windenergie. Laut Gesetzesbegründung soll damit der vielschichtigen Interessenlage im Zusammenhang mit der Energiewende, insbesondere der Windenergie, Rechnung getragen werden. So reiche das Spektrum von Gegnern aufgrund einer „Verspargelung“ der Landschaft bis hin zu Befürwortern und einer aktiven Förderung der Windenergie. Dazwischen lägen vielfältige Interessen, die zu berücksichtigen seien, wie beispielsweise die Sorge um das Landschaftsbild, die Auswirkungen aufgrund einer möglichen optisch-bedrängenden Wirkung, der Einsatz für das Gelingen der Energiewende oder die Wahrnehmung einer wirtschaftlichen Chance. Die bayerische Abstandsregelung solle in diesem Kontext befriedend wirken.

Wenn „10-H“ per Gesetz kommt, bedeutet dies zunächst vor allem, dass der Regionalplan dem grundsätzlich nicht entgegensteht. Da sich die Regionalplanung nicht mit der Frage der zulässigen Höhe, des konkreten Standorts sowie des Anlagentyps von Windkraftanlagen befasst, ist der Regionale Planungsverband mittelbar von der 10H-Regelung nicht betroffen. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen in Regionalplänen haben die raumbedeutsame Windkraftnutzung als solche in diesen Gebieten zum Gegenstand. Gegebenenfalls wären Flächen für die in der Region Würzburg derzeit typischen 200 m hohen Windkraftanlagen kurzfristig nicht nutzbar, es sei denn die Kommune legt dies über einen Bebauungsplan ausdrücklich so fest. Das hat zur Folge, dass die Regionalplanung nicht die kommunale Planung gänzlich ersetzt. Wegen der künftigen 10-H-Regelung werden die Kommunen umso mehr gefordert sein, eine bauleitplanerische Auseinanderset-

zung vor Ort zu führen. Die Gestaltungsspielräume mancher Kommunen erhöhen sich demnach. Wenngleich sich unter Umständen in der Praxis noch häufiger das Problem stellen wird, wie ein – von der Landesregierung gewünschter - konsensualer bzw. kommunaler Wille hinsichtlich der konkreten örtlichen Standorte für Windkraftanlagen herbeizubekommen ist, der sich mit dem Willen der Bevölkerung sowohl in der betroffenen Kommune als auch den umliegenden Orten deckt.

Mit Änderung der gesetzlichen Vorgaben müsse man die Planungen in der Region Würzburg in einem neuen Licht betrachten. Dies betrifft insbesondere die Frage, inwieweit die Planungen wegen der räumlichen Begrenzung der privilegierten Zulässigkeit der Windenergieanlagen neu ausgerichtet werden müssen. Die Frage, ob (*mittlerweile sicher*), wann (*voraussichtlich zum 1. November*) und mit welchem Inhalt das Landesgesetz in Kraft treten wird, ist wichtig für den Fortgang der Planungen. Solange über diese Fragen nicht endgültig entschieden ist, müsse man abwarten. Verbunden damit ist aber eine Verunsicherung aller an der Planung Beteiligten.

Ob eine Neubetrachtung auch für das LSG im Naturpark Spessart erforderlich wird, das aufgrund der Verordnung bisher als Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen festgelegt war, ist nach Darlegung des Verbandsvorsitzenden noch offen: Im Auftrag des Bezirks Unterfranken als zuständiger Ordnungsgeber hat die Regierung von Unterfranken eine Vorprüfung durchgeführt, ob und in welchem Umfang in den LSG Spessart und Bayer. Odenwald überhaupt Flächen existieren, die sich für Windkraftnutzung eignen. Während im LSG „Odenwald“ nach der Vorprüfung 4.857 ha entlang der Grenze zu Hessen und Baden-Württemberg verbleiben, die in einem weiteren Schritt vertieft untersucht werden könnten, wurden im LSG „Spessart“ (Gesamtgröße ca.136.000 ha) nach der Vorprüfung lediglich 107 ha auf 2 Flächen (Geiselbach, Röllbach) ermittelt. Angesichts einer insgesamt ermittelten Fläche von lediglich rd. 107 ha vertieft zu untersuchender Flächen wurde seitens der Regierung von Unterfranken eine Zonierung nicht empfohlen. Für das LSG im Naturpark „Spessart“ soll laut Beschluss des Bezirkstags von Unterfranken vom 29.07.2014 auf der Grundlage des Ergebnisses der Vorprüfung zunächst Gespräche mit den Regionalen Planungsverbänden Bayerischer Untermain und Würzburg über die Nutzung der Windkraft in diesem Bereich geführt werden.

Abschließend betont der Verbandsvorsitzende, dass, auch wenn u.a. die Länderöffnungsklausel (Stichwort „10-H“) die Windkraftnutzung in Bayern zukünftig beeinflussen wird, es wichtig ist, diese Regionalplanfortschreibung zu Ende zu bringen, denn die räumliche Steuerung der Windkraftnutzung auf regionaler Ebene ist weiterhin sinnvoll. Sie bemüht sich um einen Ausgleich, sowohl der Windkraftnutzung ausreichend Raum zu geben als auch den Interessen der Bürger und den Belangen der Natur gerecht zu werden. Voraussetzung für den vom Planungsverband angestrebten landschafts- und naturverträglichen Ausbau der

Windenergie ist die Einhaltung von Abstandsflächen zu Wohnbebauungen, zu besonders schützenswerten Gebieten und Landschaften. Nur dadurch kann die Akzeptanz und echte Nachhaltigkeit der Windkraft gesichert werden. Denn eines steht fest: Die Energiewende mit dem Atomausstieg ist unumkehrbar. Sie ist eine der größten und anspruchsvollsten Herausforderungen der kommenden Jahre. Und die Windkraft mit ihrem Anteil an den erneuerbaren Energien spielt bei der Energiewende eine zentrale Rolle, der nicht mit reiner Abwehrhaltung begegnet werden darf.

Der Verbandsvorsitzende übergibt das Wort an die Regionsbeauftragte Frau Ziegraschwärzer, die neben ein paar grundsätzlichen Ausführungen zum ersten Anhörungsverfahren, die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens sowie die einzelnen Beschlussvorschläge erörtern und die einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsflächen für Windkraftnutzung vorstellen wird.

Vorher gibt **RD Oliver Weidlich**, Höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Unterfranken, noch einen kurzen Überblick über die Windkraft in Bayern, in Unterfranken und in der Region:

„Es gibt derzeit 650 in Betrieb gegangene Windkraftanlagen in Bayern, davon stehen 174 in Unterfranken, 63 Anlagen sind in Unterfranken genehmigt. Die Region Würzburg steht dabei ganz vorne mit 107 in Betrieb genommenen Anlagen und 18 genehmigten Anlagen. Innerhalb der Region Würzburg steht der Landkreis Würzburg mit 57 Anlagen an erster Stelle. Wie der Übersichtskarte zu entnehmen ist, konzentriert sich im mainfränkischen Raum die Windkraft auf die großen Agrarflächen. Die großen bewaldeten Landschaftsschutzgebiete der Naturparke sind hingegen von Windkraftnutzung noch freigehalten.

Kurz erläutern möchte ich die unserem Konzept zugrunde liegende Strategien zur Steuerung der Windkraft: Anlass hierfür ist ein Artikel in der Main-Post vom 11.9.2014 „Windkraftträder ohne Ende“. Die Redakteurin hat für den Artikel mehrere Bürgermeister interviewt und nach der Akzeptanz der Windräder gefragt. Mit mir hat sie im Vorfeld ein ausführliches Informationsgespräch geführt. Daraus wurde ich mit der Aussage zitiert, dass es im Wesentlichen auf die innere Einstellung ankäme, wie man zu Windkraftanlagen stünde. Diese Aussage ist zwar nicht falsch, trifft jedoch nicht den entscheidenden Punkt, der Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit der regionalplanerischen Steuerung der Windkraftnutzung. Entscheidend ist, dass wir mit dem regionalplanerischen Konzept im Konsens einen mittleren Weg beschreiten, zwischen dem Ziel auf der einen Seite, der Windkraft möglichst substantiellen Raum zu schaffen, also einen Beitrag zur Energiewende zu leisten, und auf der anderen Seite aber die Bevölkerung und die Landschaft vor Überlastung zu schützen. Z.B. haben wir deshalb einen generellen Abstand von unseren Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraft zu den

Siedlungen von 1000 m gewählt. Das ist mehr als uns der Ministeriumserlass und das Immissionsschutzrecht vorgibt. Aber es ist Konsens.

Ein zweites Beispiel ist der Landschaftsschutz: noch sind die wertvollsten Landschaftsteile ausgeschlossen. Es geht darum die Landschaft wie z.B. den Spessart oder die Hangschultern des Mains als Kapital zu erhalten. Außerdem wollen wir Verspargelung vermeiden und die Ortslagen vor Umzingelung bewahren. Insgesamt ist die Herausforderung einen vernünftigen und ausgewogenen Weg zu finden und ein gutes, rechtssicheres Konzept zu erarbeiten. Hier hat Frau Ziegra-Schwärzer eine sehr gute und anspruchsvolle Arbeit geleistet, über die Sie zu entscheiden haben.“

Frau Ziegra-Schwärzer weist darauf hin, dass die aktuellen Unterlagen - die Zusammenstellung der Beschlussvorlagen, die Zusammenstellung und Bewertung der Einwendungen sowie die Karte mit den Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten, die als Sitzungsunterlagen vorliegen, demnächst ins Internet eingestellt werden. Das Dokument mit der Zusammenstellung und Bewertung der Einwendungen müsse aber vorher noch anonymisiert werden. Sie bittet deshalb die Anwesenden diese vorliegende Unterlage nicht weiterzugeben.

In der vorgesehenen Powerpoint-Präsentation sind die Beschlussvorlagen im Ergebnis der Bewertung und Abwägung der Einwendungen enthalten. Frau Ziegra-Schwärzer erläutert, dass die Präsentation in Abweichung von der Reihung in Unterlage mit den Beschlussvorlagen landkreisbezogen aufgebaut ist. Sie wird daher die einzelnen Beschlussvorschläge zu den Vorrang- Vorbehalts- und Ausschlussgebieten mit einer kurzen Begründung vortragen, so dass für jeden Beschlussvorschlag einzeln abgestimmt werden kann.

Diesen vorangestellt sind die grundsätzlichen Einwendungen zum Änderungsentwurf insgesamt bzw. seiner Konzeption. Diese werden erläutert und zusammenfassend unter Punkt 1 des Gesamtbeschlusses abschließend beschlossen.

Bereits vor der Präsentation ergibt sich eine kontroverse Diskussion:

Kreisrätin Wright fragt nach dem Sinn der heutigen Beschlussfassung, wenn es noch ein Gespräch mit dem Bezirkstagspräsidenten zur Zonierung von Landschaftsschutzgebieten geben soll und man unterhalb der Regionalplanung ausloten will was möglich ist.

Stadtrat Friedl meldet Bedenken gegen die Beschlussvorschläge an. Er tut sich schwer über einzelne Gebiete abzustimmen. Ein Gesamtbeschluss würde reichen. So kann er das der Abwägung der Einwendungen zu Grunde gelegte regionale Kriteriengerüst nicht mittragen. Wenn er mit der Grundbewertung nicht übereinstimmt, müsse er gegen jeden einzelnen Beschluss stimmen.

Der Verbandsvorsitzende LR Schiebel erklärt, man habe im letzten Jahr in der Verbandsversammlung das regionalplanerische Kriteriengerüst ausführlich beraten und abschließend

mehrheitlich beschlossen. Das ist die Grundlage für die vorliegenden Beschlussvorschläge. Davon losgelöst werden Gespräche zur erfolgten Vorprüfung der LSG in den Naturparks stattfinden und entsprechend ggf. weitere Beratungen und Beschlüsse im Planungsausschuss erfolgen.

Frau Ziegra-Schwärzer betont, dass die Einwendungen thematisch aufgearbeitet und in Gänze in die Anhörungsunterlage eingestellt wurden. So sind z.B. unter Punkt 2.3.3 alle Einwendungen zum Kriteriengerüst eingeflossen.

Bgm. Dr. Gsell lobt die Gründlichkeit und Geschwindigkeit der Arbeit von Frau Ziegra-Schwärzer, doch sieht er in der über 500 Seiten starken Zusammenstellung, die er erst vor einer Woche erhalten hat, eine ganze Reihe Schwächen. Er kritisiert, dass der Aspekt Klimaschutz zu wenig Berücksichtigung findet; vielmehr läge der Schwerpunkt, wie auch in der Vorbemerkung dargelegt, mit der Einhaltung der festgelegten Abstandsflächen zu den Siedlungsflächen und dem Ausschluss besonders schützenswerter Gebiete und Landschaften, auf der Akzeptanz für Windräder. Die Thematik der Akzeptanz für Windkraft sei schwer zu definieren. Es könne aber nicht sein, „dass diejenigen berücksichtigt werden, die am lautesten schreien“. Er wird der Gesamtfortschreibung Windkraft heute nicht zustimmen.

Der **Verbandsvorsitzende** sieht das anders. 500 Seiten seien wohl eine Herausforderung. Wenn man aber das System der jeweiligen regionalplanerischen Stellungnahme mit der Behandlung der einzelnen Belange/Kriterien verstanden habe, ist die Beurteilung der Beschlussvorlage einfacher. Es wiederholt sich bei allen betrachteten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten. Der Hauptschwerpunkt der Betrachtung liegt demnach bei der Bewertung der fachlichen Belange.

Auch **Bgm. Mend** begrüßt das Kriteriengerüst. Vor 2013, vor dem Kriterienkatalog wurde immer bedauert, dass rechtsfreier Raum vorliegt und niemand die Windkraftanlagen steuern kann. „Wir wollten Kriterien, jetzt haben wir dieses Gerüst, wir brauchen einen Rechtsraum.“

Stadtrat Friedl dankt ausdrücklich Frau Ziegra-Schwärzer für die beeindruckende Arbeit. Aber es wird erwartet, dass am 12.11. im Bayerischen Landtag die 10-H-Regelung in Kraft tritt, „die unser ganzes Verfahren auf den Kopf stellt“. Die Genehmigung neuer Windkraftanlagen sei dann kaum noch möglich. „Das heißt, wir haben eine überholende Gesetzgebung gegenüber dem was wir jetzt beschließen wollen.“ Er kritisiert, zusätzlich zu dieser Abstandsregelung wolle die Regionalplanung den Ausbau der Windkraft restriktiv einschränken. Er werde gegen die einzelnen Beschlussvorschläge stimmen, weil der Bayerische Gesetzgeber will, dass künftig die Kommunen die Planungshoheit über Windkraft haben.

Der **Verbandsvorsitzende** kann diese Argumentation nicht mittragen. Der Regionale Planungsverband Würzburg habe immer viel Wert darauf gelegt, die gemeindliche Planung mit einzubinden. Auch mit einer 10-H-Regelung macht diese regionalplanerische Regelung Sinn. Für die Kommunen werden positive Flächen benötigt.

Kreisrätin Wright berichtet, der Landkreis Main-Spessart habe den Beschluss gefasst, bis 2035 energieautark zu sein und fragt die Landräte wie das in ihren Landkreisen gesehen wird. Sie habe in einem Zeitungsbericht gelesen, dass dieses Ziel im Landkreis Würzburg in 10 Jahren erreicht sein soll.

LR Nuß entgegnet, dass es im angesprochenen Artikel nicht um Energieautarkie, sondern um Überdeckung ging. Vor zwei Jahren war der Landkreis Würzburg finanziell zweifach in der Energiegewinnung überdeckt. Der Landkreis Würzburg hat 57 Windräder, 11 sind im Genehmigungsverfahren, also bald 68 Windkraftanlagen. Knapp 10 Prozent der Windräder im Freistaat Bayern drehen sich im Landkreis Würzburg. „Wir haben unseren Beitrag geleistet.“ Deshalb legt er großen Wert auf die Stellungnahmen der Gemeinden und dass weiterhin geordnet regional geregelt wird.

Landrätin Bischof pflichtet ihrem Kollegen LR Nuß bei. Als der Windkraftanlagenbau vor Jahren im LK Kitzingen begann, gab es viel Ärger und Schwierigkeiten. Man findet nicht ohne weiteres einen Konsens, deshalb werden die regionalplanerischen Vorgaben benötigt, diese wurden von einem Großteil der Bürgermeister verlangt. Es gibt Befürworter und Gegner. „Eine Grundlage auf die wir uns verlassen können ist wichtig.“ Deshalb sollten die regionalplanerischen Kriterien nicht mehr von vorne diskutiert werden.

Der Verbandsvorsitzende erklärt, der Landkreis Main-Spessart habe mit dem Vorsatz bis 2035 energieautark zu sein, was die Stromversorgung angeht, ein ambitioniertes Ziel. Man brauche die regenerativen Energien, das heißt nicht, dass man sich über gesetzliche Vorgaben oder über raumplanerische Belange hinwegsetzen könne. Der Planungsverband habe im letzten Jahr ausgiebig darüber diskutiert. „Es gibt keinen Konsens bei Windkraft!“

Vortrag von Frau Ziegra-Schwärzer (Powerpoint-Präsentation)

Nachfolgende Beschlussvorschläge sind im Gesamtbeschluss unter Punkt 1 enthalten:

Zusammenstellung der Beschlussvorschläge

Zu 2 Zustimmungen, Ablehnungen, Bedenken oder Anregungen, die sich auf den Änderungsentwurf insgesamt bzw. seine Konzeption beziehen

BV 2.1.3 Zustimmung bzw. keine Einwendungen

Die zustimmenden Äußerungen bzw. die Hinweise, dass keine Einwendungen vorgebracht werden, werden zur Kenntnis genommen; es ist nichts veranlasst.

BV 2.2.3 Allgemeine Hinweise

Die vorgebrachten Einwendungen mit allgemeinen Hinweisen (Berücksichtigung kommunaler Interessen, Verteilergerechtigkeit, Wertschöpfung, Energiemix, Fortschreibung Regionalplan, redaktionelle Hinweise, Begriffsbestimmungen) führen nicht zu Änderungen in der methodischen Vorgehensweise und im Gesamtkonzept; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst. Die redaktionellen Änderungshinweise sind in die Begründung zum Entwurf einzuarbeiten.

BV 2.3.3 Prinzipielle Kritikpunkte: Planungskonzept / Kriteriengerüst / Verfahren

Die vorgebrachten Einwendungen zum Planungskonzept und zum regionalen Kriteriengerüst (harte und weiche Tabuzonen, Restriktionskriterien) sowie zu verfahrensrechtlichen Anforderungen (kommunale Planungshoheit) führen nicht zu Änderungen in der methodischen Vorgehensweise und im Gesamtkonzept; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

BV 2.4.3 Mensch und Menschliche Gesundheit, Wohnen und Wohnumfeld: Lärm, Schattenwurf, Hindernisbefeuerung, Infraschall, Naherholung

Die vorgebrachten grundsätzlichen Einwendungen, die sich z.T. auf die im Entwurf festgelegten Mindestabstände zu Wohnsiedlungen, z.T. auf die geplante 10-H-Abstandsregelung sowie auf visuelle Überlastungserscheinungen beziehen, führen nicht zu Änderungen in der methodischen Vorgehensweise und im Gesamtkonzept; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst. Mit Vorlage eines Gesetzes zu höhenbezogenen Abstandsregelungen (Änderung Bayerische Bauordnung) zur Umsetzung der Länderöffnungsklausel im BauGB wird der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Würzburg darüber beraten, ob und inwieweit das regionalplanerische Konzept zur Steuerung der Windkraftnutzung wegen der räumlichen Begrenzung der privilegierten Zulässigkeit der Windkraftanlagen neu ausgerichtet werden muss, und ggf. einen Beschluss dazu fassen.

BV 2.5.3 Natur- und Artenschutz

Die grundsätzlichen Einwendungen zum Natur- und Artenschutz werden zur Kenntnis genommen. Die konkret vorgebrachten Einwendungen zum Natur- und Artenschutz finden bei der Behandlung der einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung Berücksichtigung (s. Kapitel 4).

Die Begründung zum Entwurf (B X 5.1.2 Natur- und Artenschutz) ist um folgenden Hinweis zu ergänzen: "Die Einschätzung der Verträglichkeit der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit FFH und artenschutzrechtlichen Vorgaben beruht auf dem derzeitigen Kenntnisstand. Die Ausweisung bedeutet, aufgrund einer möglichen Betroffenheit von FFH- und SPA-Gebieten sowie der möglichen Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, keine Garantie auf Erteilung einer Genehmigung, da eine NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung bzw.

eine artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wegen erheblicher Beeinträchtigung von Arten, gegebenenfalls durch Summationswirkung mit anderen Projekten, eine Ablehnung von Windkraftanlagen im Gebiet oder in Teilbereichen ergeben kann."

BV 2.6.3 Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Naturparke

Die vorgebrachten Einwendungen, die sich z.T. grundsätzlich, z.T. mit konkreten Flächenwünschen auf die Festlegungen zu den Landschaftsschutzgebieten innerhalb der Naturparke Spessart und Steigerwald (Zonierungskonzept) beziehen, führen zu keinen Änderungen in der methodischen Vorgehensweise und im Gesamtkonzept; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst. Sobald neue Ergebnisse bezüglich einer Zonierung der Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Naturparke Spessart und Steigerwald vorliegen, wird der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Würzburg darüber beraten und ggf. einen Beschluss fassen.

BV 2.7.3 Wald

Die grundsätzlichen Einwendungen zum Wald werden zur Kenntnis genommen. Die konkret vorgebrachten Einwendungen zum Wald sind bei der Behandlung der einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung zu berücksichtigen (s. Kapitel 4).

BV 2.8.3 Landschaft/Landschaftsbild

Die vorgebrachten Einwendungen in Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild führen nicht zu Änderungen in der methodischen Vorgehensweise und im Gesamtkonzept; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst. In der Begründung des Entwurfs (B X 5.1.2 Landschaftsbild) ist die methodische Herangehensweise der Landschaftsbildbewertung kurz zu erläutern.

BV 2.9.3 Denkmalschutz

Die grundsätzlichen Einwendungen des Landesamtes für Denkmalpflege werden zur Kenntnis genommen. Die konkret vorgebrachten Einwendungen zum Denkmalschutz sind bei der Behandlung der einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung zu berücksichtigen (s. Kapitel 4).

BV 2.10.3 Wasser

Aufgrund der vorgebrachten wasserwirtschaftlichen Einwendungen sind folgende Korrekturen bzw. Ergänzungen im Entwurf vorzunehmen:

- Im allgemeinen Teil des Umweltberichts sowie in den Datenblättern zu den einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist auf den Konflikt bei einer Überlagerung mit (geplan-

ten) Wasserschutzzonen III und mit (vorgeschlagenen) Vorbehalts- und Vorranggebieten für Wasserversorgung sowie auf die Lage in Einzugsgebieten von Wasserversorgungsanlagen zu verweisen.

- Die Begründung zum Entwurf (B X 5.1.2 Fließ- und Standgewässer) ist zu überarbeiten. Fließ- und Standgewässer einschließlich Bundeswasserstraßen sind auszuschließen (hartes Tabukriterium). Naturschutzfachlich und wasserwirtschaftlich begründete Mindestabstände (50 m bzw. 60 m) sind auf Grund des in der Regionalplanung zu Grunde zu legenden Maßstabs nicht darstellbar; diese sind daher im Regionalplan nicht pauschal zu berücksichtigen (unterhalb der regionalplanerischen Unschärfe).

Die vorgebrachten konzeptionellen wasserwirtschaftlichen Einwendungen sind bei der Behandlung der einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu berücksichtigen (s. Kapitel 4).

BV 2.11.3 Boden

Die vorgebrachten Einwendungen zum Schutzgut Boden und zu möglichen Georisiken führen nicht zu Änderungen in der methodischen Vorgehensweise und im Gesamtkonzept; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst. Die konkret vorgebrachten allgemeinen Hinweise auf mögliche Georisiken sind bei der Behandlung der einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu berücksichtigen (s. Kapitel 4).

BV 2.12.3 Wirtschaft

Die vorgebrachten Einwendungen zur Rohstoffgeologie und zu den Rohstoffsicherungsflächen führen nicht zu Änderungen in der methodischen Vorgehensweise und im Gesamtkonzept; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst. Die eingebrachten konkreten Hinweise zu Rohstoffsicherungsflächen sind bei der Behandlung der einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu berücksichtigen (s. Kapitel 4).

BV 2.13.3 Verkehr

Die vorgebrachten Einwendungen zu den verkehrlichen Belangen führen nicht zu Änderungen in der methodischen Vorgehensweise und im Gesamtkonzept; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

Folgende redaktionelle Änderung ist zu berücksichtigen: Das Kriterium „Hochspannungsfreileitungen“ ist um „110-kV-Bahnstromleitungen“ zu ergänzen.

BV 2.14.3 Energieleitungen

Die vorgebrachten Einwendungen, die Belange der Energieleitungen und Netzsysteme betreffend, führen nicht zu Änderungen in der methodischen Vorgehensweise und im Gesamtkonzept; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

Folgende redaktionelle Änderungen sind zu berücksichtigen:

- Das Kriterium „Hochspannungsfreileitungen“ ist um „Höchstspannungsfreileitungen“ zu ergänzen.
- In der "Erläuterungskarte Tabuzonen und Potenzialflächen für Windkraft" sind die Hochspannungstrassen entsprechend den Festlegungen in der Begründung zum Entwurf als "weiche Tabukriterien" auszuweisen.
- Die Begründung zum Entwurf ist zu ändern (B X 5.1.1): Der Hinweis auf „Anlagen mit 7,5 MW, die an bisher ungünstigen Standorten einen rentablen Anlagenbetrieb ermöglichen“ ist zu streichen (Einsatz für Offshore-Windenergienutzung).

BV 2.15.3 Richtfunk/Funkstandorte/BOS-Netzkonzept

Die vorgebrachten Bedenken, den Richtfunk, die Funkstandorte sowie das BOS-Netzkonzept betreffend, führen nicht zu Änderungen in der methodischen Vorgehensweise und im Gesamtkonzept; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

BV 2.16.3 Luftverkehrliche Belange

Die vorgebrachten grundsätzlichen Äußerungen zu den luftverkehrlichen Belangen werden zur Kenntnis genommen. Die konkreten luftverkehrlichen Einwendungen sind bei der Behandlung der einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (WK 18 und WK 35) zu berücksichtigen (s. Kapitel 4).

BV 2.17.3 Anlagenschutzbereich VOR-Würzburg

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen (Rechtsfragen, Berechnungsmethode, Stand der Technik) ist die pauschale Festsetzung des gesamten Anlagenschutzbereichs des VOR Würzburg (Radius 15 km) als harte Tabufläche nicht mehr angezeigt. Der engere Anlagenschutzbereich von 3 km um das VOR Würzburg ist von der Windkraftnutzung auszuschließen (harte Tabufläche). Für den äußeren Anlagenschutzbereich (bis 15 km) ist in einem nächsten Untersuchungsschritt zu prüfen, ob geeignete Flächen in das regionale Planungskonzept einbezogen werden können. Dazu sind die nach Abzug der Tabuflächen (harte und weiche Tabuflächen) ermittelten Potenzialflächen im äußeren Anlagenschutzbereich in einer Einzelfallbetrachtung mit den konkurrierenden öffentlichen Belangen (wie bspw. Artenschutz, Landschaftsbild, Trinkwasserschutz, Überlastungsschutz, Denkmalpflege) in Beziehung zu setzen und gegeneinander abzuwägen. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgebrachten Äußerungen und Flächenvorschläge sind in die Gesamtabwägung einzubeziehen. Die ermittelten Flächen sind als Vorbehaltsgebiete oder ggf. als unbeplante Gebiete (sog. „weiße Flächen“) in den Regionalplanentwurf und den Umweltbericht mit einem entsprechenden Hinweis auf die Thematik einzustellen, sofern keine anderen unüberwindbaren Belange entgegenstehen.

BV 2.18.3 Militärische Belange

Die vorgebrachten Einwendungen zu den militärischen Belangen führen nicht zu Änderungen in der methodischen Vorgehensweise und im Gesamtkonzept; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst. Die konkreten Hinweise sind bei der Behandlung der einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu berücksichtigen (s. Kapitel 4).

BV 2.19.1.3 Sonstige Belange: Windhöffigkeit

Die vorgebrachten Einwendungen zur Windhöffigkeit führen nicht zu Änderungen in der methodischen Vorgehensweise und im Gesamtkonzept; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

BV 2.19.2.3 Sonstige Belange: Flächengröße

Die vorgebrachten Einwendungen zur Mindestflächengröße führen nicht zu Änderungen in der methodischen Vorgehensweise und im Gesamtkonzept; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

Zu 3 Forderungen zur Ausweisung zusätzlicher Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete

BV 3.3.3 Potenzialfläche 45

Die vorgebrachten Einwendungen, die sich auf zusätzliche konkrete Flächen für Windkraftnutzung im Bereich der Potenzialfläche 45 beziehen, führen nicht zu Änderungen in der methodischen Vorgehensweise und im Gesamtkonzept; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst. An der Festlegung als Ausschlussgebiet bzw. „weiße Fläche“ (Korridor B 26 n) ist festzuhalten.

BV 3.5.3 Potenzialfläche 86

An der Festlegung der Potenzialfläche 86 als Ausschlussgebiet ist festzuhalten; die vorgebrachten Einwendungen führen nicht zu Änderungen in der methodischen Vorgehensweise und im Gesamtkonzept.

BV 3.6.3 Potenzialflächen 34, 35, 36, 93, 97, 107 und 109

An der Festlegung der Potenzialflächen 34, 35, 36, 93, 97, 107 und 109 als Ausschlussgebiet ist festzuhalten; die vorgebrachten Einwendungen führen nicht zu Änderungen in der methodischen Vorgehensweise und im Gesamtkonzept.

BV 3.7.3 Potenzialfläche 30

An der Festlegung der Potenzialfläche 30 als Ausschlussgebiet ist festzuhalten; die vorgebrachten Einwendungen führen nicht zu Änderungen in der methodischen Vorgehensweise und im Gesamtkonzept.

Die Ausführungen zu der erfolgten Vorprüfung seitens der Regierung von Unterfranken, ob und in welchem Umfang in den LSG Spessart und Bayer. Odenwald überhaupt Flächen existieren, die sich für Windkraftnutzung eignen und die einer Zonierung zugeführt werden könnten, führen zu Nachfragen:

Auf die Frage von **Stadtrat Friedl**, auf welcher Grundlage die Landschaftsbildbewertung im Rahmen der Vorprüfung erfolgte, antwortet **Frau Ziegra-Schwärzer**: Die zweistufige Vorprüfung wurde, was die naturschutzfachlichen Kriterien betrifft, von der Höheren Naturschutzbehörde (HNB), Sachgebiet 51, durchgeführt. Diese legte der Vorprüfung eine 5-stufige Bewertung des Landschaftsbildes zugrunde. Die Einstufung seitens der HNB erfolgte auf Grundlage einheitlicher Kriterien, die bereits bei der Erstellung der Landschaftsentwicklungskonzepte verwendet wurden. Für die Bewertung wurden Landschaftsbildeinheiten mit überwiegend gleichartigen Landschaftsausprägungen vorgenommen. Dabei wurden die eigenen vorbereitenden Arbeiten zur Landschaftsbildbewertung Bayern eingebunden. Es besteht die Möglichkeit, dass die Ergebnisse der Vorprüfung mit den einzelnen Bewertungsschritten von Herrn AD Bertram Eidel, Leiter der Abteilung Umwelt bei der Regierung von Unterfranken, vorgestellt werden, wenn Bedarf besteht. Die im Auftrag des Bayerischen Landesamtes für Umwelt erstellte Landschaftsbildbewertung Bayern ist bislang nicht veröffentlicht.

Zu den Landschaftsschutzgebieten ist zu sagen, dass im Ergebnis der Vorprüfung lediglich zwei kleine Flächen übrig geblieben sind, eine im Norden (Geiselbach) und eine im Süden (Röllbach), beide in der Region Bayerischer Untermain, die in einem zweiten Schritt vertieft untersucht werden könnten. Angesichts einer insgesamt ermittelten Fläche von lediglich rd. 107 ha vertieft zu untersuchender Flächen wurde eine Zonierung für den Naturpark Spessart nicht empfohlen. Der Bezirk Unterfranken hat beschlossen, dass zunächst Gespräche des Bezirkstagspräsidenten mit dem Verbandsvorsitzenden der Region Main-Rhön und der Region Würzburg stattfinden sollen.

Der **Verbandsvorsitzende** schlägt vor, das Gespräch mit dem Bezirkstagspräsidenten abzuwarten und in der nächsten Sitzung darüber zu berichten.

Landrätin Bischof ergänzt, dass beim Bezirk beantragt wurde, dass auch das Zonierungskonzept im Naturpark Steigerwald zu prüfen sei. Vertreter der Regierung von Unterfranken habe den Bezirksräten in der Sitzung erklärt, dass das für den Steigerwald nicht vorgeschlagen wird. Deshalb wurde der Antrag vom Bezirkstag abgelehnt, was sie sehr bedauert hat.

Frau Ziegra-Schwärzer erwidert, der Antrag wurde zunächst zurückgestellt. Als problematisch beim Naturpark Steigerwald erweist sich, dass drei Regierungsbezirke und 6 Landkreise betroffen sind. Zum damaligen Zeitpunkt standen nicht alle Planungsverbände hinter der Erstellung eines Zonierungskonzepts. Die Region Main-Rhön hat bislang die Landschaftsschutzgebiete weiterhin ausgeschlossen und strebt auch kein Zonierungskonzept an. Der Bezirk stößt jedoch nichts an, so lange nicht alle Regionalen Planungsverbände hinter einem Zonierungskonzept für die LSG in den Naturparks stehen. Deshalb habe der Naturpark Steigerwald diese Aufgabe selbst in die Hand genommen und die Aufstellung eines Zonierungskonzeptes beschlossen. Sie sieht jedoch auch die Notwendigkeit.

Zum Thema „Flugsicherungseinrichtung „VOR Würzburg“ liegt dem Gremium als Tischvorlage eine Erläuterungskarte über mögliche Potentialflächen im Bereich des äußeren Anlagenschutzbereichs (3 bis 15 km) vor.

Bgm. Dr. Gsell teilt mit, die Flugsicherung „VOR Würzburg“ ist ein gewichtiges Kriterium, dem er zustimmen würde.

Zu den nachfolgenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten werden die Beschlüsse einzeln gefasst (systematisch Landkreis bezogen von Nord nach Süd):

Vorbehaltsgebiet WK 24 „Nördlich Gräfendorf“

Gemeinde Gräfendorf, Landkreis Main-Spessart

Beschluss 4.24.3 (siehe S. 34 der Zusammenstellung der Beschlussvorschläge):

„Das Vorbehaltsgebiet WK 24 „Nördlich Gräfendorf“ ist außerhalb des Überschneidungsbereichs mit dem vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung auf ein Vorranggebiet aufzustufen, da der wasserwirtschaftliche Vorbehalt entfällt. Der kleinräumige Überschneidungsbereich mit dem vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung ist als Abschlussgebiet festzulegen.

Die Begründung zu B X 5.1.3 (Z) ist um folgenden Hinweis zu ergänzen: „Es bestehen Hinweise auf Georisiken. Das Vorhandensein hier nichttrisskundiger Grubenbaue (Schwerspatbergbau) kann nicht ausgeschlossen werden. Im Einzelfall können daher besondere bauliche Anforderungen entstehen.“

16 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen (Bgm. Dr. Gsell, Stadtrat Friedl)

Es fehlen OB Schuchardt, Stadtrat Scheller, Bgm. Dorsch.

Vorbehaltsgebiet WK 25 „Westlich Karsbach“

Gemeinde Karsbach, Landkreis Main-Spessart

Beschluss 4.25.3 (siehe S. 35 der Zusammenstellung der Beschlussvorschläge):

„Das Vorbehaltsgebiet WK 25 „Westlich Karsbach“ ist als unbeplantes Gebiet, als sog. „weiße Fläche“, darzustellen, da eine regionalplanerische Konfliktbewältigung zwischen Belangen der Windkraftnutzung und den negativ berührten Belangen nicht abschließend geleistet werden kann.

Um dem bedeutsamen Belang der Trinkwasserversorgung gerecht zu werden, ist der Umgriff der „weißen Fläche“ auf die jeweiligen Grenzen der bestehenden bzw. zukünftigen WSG, Einzugsgebiete und Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung im Bereich der Nordspitze zurückzunehmen und als Ausschlussgebiet festzulegen.“

19 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme (Stadtrat Friedl)

OB Schuchardt fehlt.

Vorranggebiet WK 1 „Nördlich Heßlar“

Gemeinden Heßlar und Eußenheim, Landkreis Main-Spessart

Beschluss 4.1.3 (siehe S. 11 der Zusammenstellung der Beschlussvorschläge):

„Das Vorranggebiet WK 1 „Nördlich Heßlar“ ist aufgrund wasserwirtschaftlicher Belange sowie aus Gründen des Arten- und Naturschutzes und des Landschaftsbildes im Bereich des Laubwaldbereichs „Kiesholz“ auf die Grenzen der Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes „Werntalbrunnen“ zurückzunehmen; dieser Bereich ist als Ausschlussgebiet festzulegen.“

20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen

OB Schuchardt fehlt.

Vorranggebiet WK 2 „Südöstlich Obersfeld“

Gemeinde Eußenheim, Stadt Arnstein, Landkreis Main-Spessart

Bgm. Schneider kann nachfolgendem Beschluss nicht zustimmen, weil trotz allem hier ein Vorranggebiet ausgewiesen werden soll.

Auch **Kreisrätin Wright** wird dagegen stimmen, denn gerade in einem Jugendzeltplatz sollte „man erneuerbare Energien erleben“.

Beschluss 4.2.3 (siehe S. 12 der Zusammenstellung der Beschlussvorschläge):

„Das Vorranggebiet WK 2 „Südöstlich Obersfeld“ ist aufgrund entgegenstehender artenschutzrechtlicher Belange im engeren Prüfbereich von 1.000 m um den Wespenbussardbrutplatz im „Bauholz“ (WK 2a „Südlich Obersfeld“) sowie forstlicher, natur- und artenschutzfachlicher Belange in den Waldbereichen „Wetterbrunnenholz“, „Buchwald“, „Roter Rain“, „Kaltengrund“ und „Oberholz“ und „Mittelbergholz“ (WK 2b „Südlich Obersfeld“) auf ein Vorbehaltsgebiet abzustufen.

Das Vorranggebiet WK 2 „Südöstlich Obersfeld“ ist aufgrund zu berücksichtigender Erholungsbelange um den Bereich des Abstandspuffers von 1.000 m um das Sondergebiet „Zeltplatz“ zurückzunehmen und als Ausschlussgebiet festzulegen. WK 2 „Südöstlich Obersfeld“ ist in WK 2 „Südlich Obersfeld“ umzubenennen.

Der Bereich zwischen dem Vorranggebiet WK 1 und dem Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet WK 2 / 2b ist aufgrund der hohen Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien (visueller Überlastungsschutz, Natur- und Artenschutz, Landschaftsbild) als Ausschlussgebiet festzulegen.

Die angeführten Bodendenkmäler sind in das Datenblatt im Umweltbericht aufzunehmen.“

17 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen (Bgm. Dr. Gsell, Bgm. Schneider, Kreisrätin Wright, Stadtrat Friedl)

Vorranggebiet WK 3 „Östlich Obersfeld“

Gemeinde Eußenheim, Landkreis Main-Spessart

Beschluss 4.3.3 (siehe S. 13 der Zusammenstellung der Beschlussvorschläge):

„Das Vorranggebiet WK 3 „Östlich Obersfeld“ ist im Sinne der regionalen Gesamtabwägung aus Gründen von visuellen Überlastungserscheinungen und einem vollständigen Einkreisen von Orten sowie aufgrund entgegenstehender artenschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Belange zu streichen und als Ausschlussgebiet festzulegen.“

18 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen (Bgm. Dr. Gsell, Bgm. Schneider, Stadtrat Friedl)

Vorranggebiet WK 4 „Nordöstlich Schwebenried“

Stadt Arnstein, Landkreis Main-Spessart

Beschluss 4.4.3 (siehe Seite 14 der Zusammenstellung der Beschlussvorschläge):

„Das Vorranggebiet WK 4 „Nordöstlich Schwebenried“ ist im Sinne der regionalen Gesamtabwägung aus Gründen von visuellen Überlastungserscheinungen und einem vollständigen Einkreisen von Orten zu streichen und als Ausschlussgebiet festzulegen.“

19 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen (Bgm. Dr. Gsell, Stadtrat Friedl)

Vorranggebiet WK 5 „Südöstlich Schwebenried“

Stadt Arnstein, Landkreis Main-Spessart

Beschluss 4.5.3 (siehe Seite 15 der Zusammenstellung der Beschlussvorschläge):

„Das Vorranggebiet WK 5 „Südöstlich Schwebenried“ ist um den südöstlich von Schwebenried gelegenen Offenlandbereich zwischen den Waldbereichen „Bernholz“ und „Strutholz“ aufgrund der hohen Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien (visueller Überlastungsschutz, Artenschutz) zu reduzieren, dieser Bereich ist als Ausschlussgebiet festzulegen.

Der Bereich der geplanten gewerblichen Entwicklungsfläche nördlich der B 26n (4. Flächennutzungsplanänderung Stadt Arnstein) ist unter Berücksichtigung eines Abstandspuffers von 300 m als Vorbehaltsgebiet WK 5a „Südöstlich Schwebenried“ festzulegen. In das Vorbehaltsgebiet ist der Laubwaldbereich „Meßlartalholz“ einzubeziehen.

21 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen

Vorbehaltsgebiet WK 26 „Östlich Gänheim“

Stadt Arnstein, Landkreis Main-Spessart

Beschluss 4.26.3 (siehe Seite 36 der Zusammenstellung der Beschlussvorschläge):

„Aus dem Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen. Am Vorbehaltsgebiet WK 26 „Östlich Gänheim“ ist in der vorgeschlagenen Form festzuhalten.“

21 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen

Vorranggebiet WK 6 „Südwestlich Binsbach“

Stadt Arnstein, Landkreis Main-Spessart , Markt Rimpar, Landkreis Würzburg

Beschluss 4.6.3.1 (siehe Seite 16 der Zusammenstellung der Beschlussvorschläge):

„Das Vorranggebiet WK 6 „Südwestlich Binsbach“ ist aufgrund entgegenstehender wasserwirtschaftlicher Belange auf die Grenzen des Wasserschutzgebietes „Lerchenwiesen / Jobstälerrain“ zurückzunehmen; dieser Bereich ist als Ausschlussgebiet festzulegen.

In das Datenblatt zum Umweltbericht ist folgender Hinweis aufzunehmen: „Überlagerung mit dem vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung. Im Konfliktfall kommt der Sicherung der Trinkwasserversorgung ein besonderes Gewicht zu.“

20 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme (Bgm. Dr. Gsell)

Vorbehaltsgebiet WK 27 „Nordöstlich Gramschatz“

Markt Rimpar, Landkreis Würzburg

Beschluss 4.6.3.2 (siehe Seite 16 der Zusammenstellung der Beschlussvorschläge):

„Das Vorbehaltsgebiet WK 27 „Nordöstlich Gramschatz“ ist aufgrund der hohen Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien (Trinkwasserschutz, Bodendenkmal) zu streichen und als Ausschlussgebiet festzulegen.“

18 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen (Bgm. Dr. Gsell, Bgm. Martin, Stadtrat Friedl)

Vorbehaltsgebiet WK 28 „Nordwestlich Hausen“

Gemeinde Hausen, Landkreis Würzburg; Stadt Arnstein, Landkreis Main-Spessart

Beschluss 4.6.3.3 (siehe Seite 16 der Zusammenstellung der Beschlussvorschläge):

„Für das Vorbehaltsgebiet WK 28 „Nordwestlich Hausen“ ergeben sich aus dem Anhörungsverfahren keine Änderungen. Am Vorbehaltsgebiet WK 28 ist in der vorgeschlagenen Form festzuhalten.“

21 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen

Vorranggebiet WK 7 „Nordöstlich Retzstadt“

Gemeinde Retzstadt und Stadt Arnstein, Landkreis Main-Spessart

Beschluss 4.7.3 (siehe Seite 17 der Zusammenstellung der Beschlussvorschläge):

„Das Vorranggebiet WK 7 „Nordöstlich Retzstadt“ ist aufgrund entgegenstehender naturschutzfachlicher Belange (Biotop 6025-0084 „Hecken und Feldgehölze südöstlich Thüngen) um die Fläche auf der Gemarkung Thüngen zu reduzieren; dieser Bereich ist als Ausschlussgebiet festzulegen.

Die „weiße Fläche“ im Bereich des Waldgebietes „Unterholz“ in der Gemarkung Thüngen (Potenzialfläche 20) ist aufgrund der hohen Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien (Trinkwasserschutz, visueller Überlastungsschutz, Naturschutz, Landschaftsbild, Denkmalschutz) als Ausschlussgebiet festzulegen.“

20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen

Bgm. Dr. Bauer fehlt.

Vorranggebiet WK 8 „Südlich Retzstadt“

Gemeinde Retzstadt Landkreis Main-Spessart, Gemeinde Güntersleben, Landkreis Würzburg

Beschluss 4.8.3 (siehe Seite 18 der Zusammenstellung der Beschlussvorschläge):

„Das Vorranggebiet WK 8 „Südlich Retzstadt“ ist in nordöstlicher Richtung im Bereich der Offenlandflächen bis auf Höhe des Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes (Waldbereich „Oberloch“) zu erweitern.

Das Datenblatt im Umweltbericht ist um folgende Hinweise zu ergänzen:

- Das Vorranggebiet WK 8 liegt teilweise im Einzugsgebiet der Wassergewinnung „Kalter Berg“ der Gemeinde Veitshöchheim.
- Im Rekultivierungsplan der Erweiterung des Steinbruchs wird eine potenzielle Brutsteilwand (Fl.Nrn.: 1428 und 1432) für Dohlen, Uhu und andere Felsenbrüter als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche zur Verfügung gestellt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Steilwand in Zukunft vom Uhu als Brutplatz genutzt wird. Bei Anlagengenehmigung ist mit erhöhtem artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.“

20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen

Bgm. Dr. Bauer fehlt.

Vorranggebiet WK 9 „Südwestlich Himmelstadt“

Gemeinde Himmelstadt, Landkreis Main-Spessart

Beschluss 4.9.3 (siehe Seite 19 der Zusammenstellung der Beschlussvorschläge):

„Das Vorranggebiet WK 9 „Südwestlich Himmelstadt“ ist aufgrund entgegenstehender wasserwirtschaftlicher Belange um den kleinräumigen Überschneidungsbereich mit dem vorgeschlagenen Vorranggebiet Wasserversorgung zu reduzieren; dieser Bereich ist als Ausschlussgebiet festzulegen.

In das Datenblatt zum Umweltbericht sind folgende Hinweise aufzunehmen / ergänzen:

- Lage im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung „Zellinger Becken“. Teilweise Überlagerung mit dem vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung. Im Konfliktfall kommt der Sicherung der Trinkwasserversorgung ein besonderes Gewicht zu.
- Hinweis auf Bodendenkmal D-6-6024-0277 „vorgeschichtlicher Grabhügel“

19 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme (Bgm. Dr. Gsell)

Bgm. Dr. Bauer fehlt.

Vorranggebiet WK 10 „Nördlich Stadelhofen“

Stadt Karlstadt und Gemeinde Steinfeld, Landkreis Main-Spessart

Beschluss 4.10.3 (siehe Seite 20 der Zusammenstellung der Beschlussvorschläge):

„Aus dem Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen. Am Vorranggebiet WK 10 „Nördlich Stadelhofen“ ist in der vorgeschlagenen Form festzuhalten.“

21 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen

Vorranggebiet WK 11 „Südlich Steinfeld“

Gemeinde Steinfeld, Landkreis Main-Spessart

Beschluss 4.11.3 (siehe Seite 21 der Zusammenstellung der Beschlussvorschläge):

„Das Vorranggebiet WK 11 „Südlich Steinfeld“ ist aufgrund der zu berücksichtigenden Belange des Naturschutzes sowie des visuellen Überlastungsschutzes im südwestlichen (Wald und Teilfläche 06 des Biotops 6024-0065) und im südlichen Bereich (tiefer gelegenen Hangzonen des „Nördlichen Heißberggrabens) zu reduzieren; dieser Bereich ist als Ausschlussgebiet festzulegen.“

21 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen

Vorranggebiet WK 12 „Nördlich Urspringen“

Gemeinden Urspringen und Roden, Landkreis Main-Spessart

Beschluss 4.12.3 (siehe Seite 22 der Zusammenstellung der Beschlussvorschläge):

„Das Vorranggebiet WK 12 „Nördlich Urspringen“ ist um den Bereich zwischen dem Sondergebiet für Windkraftnutzung am „Mausberg“ (7. Flächennutzungsplanänderung Gemeinde Urspringen) und der Ortsverbindungsstraße von Urspringen nach Ansbach aufgrund der hohen Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien (visueller Überlastungsschutz, Trinkwasserschutz) zu reduzieren; dieser Bereich ist als Ausschlussgebiet festzulegen. WK 12 „Nördlich Urspringen“ ist in WK 12 „Nordöstlich Urspringen“ und WK 12a „Nordöstlich Roden“ umzubenennen.

Das Vorranggebiet WK 12 ist in Richtung Westen um den östlichen Teil des Waldgebietes am „Weichselberg“ zu erweitern und unter Berücksichtigung von ökologischen und forstlichen Belangen als Vorbehaltsgebiet WK 12b „Nordöstlich Roden“ auszuweisen.

Die zeichnerische Darstellung der WK 12 ist zu überprüfen und die Zone III des Wasserschutzgebietes der Brunnen 1 und 2 Urspringen vollständig als Ausschlussgebiet für Windkraftnutzung darzustellen.

In das Datenblatt (WK 12 und WK 29) zum Umweltbericht ist folgender Hinweis aufzunehmen: „Lage im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung „Zellinger Becken“.“

21 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen

Vorbehaltsgebiet WK 29 „Nördlich Urspringen“

Gemeinde Urspringen, Landkreis Main-Spessart

Beschluss 4.12.3 (siehe Seite 22 der Zusammenstellung der Beschlussvorschläge):

„Aus dem Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen. Am Vorbehaltsgebiet WK 29 „Nördlich Urspringen“ ist in der vorgeschlagenen Form festzuhalten.“

21 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen

Vorranggebiet WK 13 „Nordwestlich Duttenbrunn“

Markt Zellingen, Gemeinde Urspringen, Landkreis Main-Spessart

Beschluss 4.13.3 (siehe Seite 23 der Zusammenstellung der Beschlussvorschläge):

„Aus dem Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen.

Am Vorranggebiet WK 13 „Nordwestlich Duttenbrunn“ ist in der vorgeschlagenen Form festzuhalten.“

21 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen

Vorranggebiet WK 14 „Nördlich Birkenfeld“

Gemeinde Birkenfeld, Landkreis Main-Spessart

Beschluss 4.14.3 (siehe Seite 24 der Zusammenstellung der Beschlussvorschläge):

„Das Vorranggebiet WK 14 „Nördlich Birkenfeld“ ist aufgrund entgegenstehender artenschutzfachlicher Belange um den 1.000 m Prüfbereich um die Rotmilanbrutplätze zu reduzieren; dieser Bereich ist als Ausschlussgebiet festzulegen.

Das Vorranggebiet WK 14 „Nördlich Birkenfeld“ ist aufgrund entgegenstehender Trinkwasserschutzbelange auf den Überschneidungsbereich mit den vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung zurückzunehmen; dieser Bereich ist als Ausschlussgebiet festzulegen.

In das Datenblatt zum Umweltbericht ist folgender Hinweis aufzunehmen: „Lage im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung des Brunnens im Katzensteingrund, Gemeinde Birkenfeld“.“

21 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen

Vorranggebiet WK 15 „Nordwestlich Remlingen“

Gemeinde Remlingen, Landkreis Würzburg; Gemeinde Erlenbach b. Marktheidenfeld, Landkreis Main-Spessart

Beschluss 4.15.3 (siehe Seite 25 der Zusammenstellung der Beschlussvorschläge):

„Das Vorranggebiet WK 15 „Nordwestlich Remlingen“ ist aufgrund entgegenstehender Trinkwasserschutzbelange auf den Überschneidungsbereich mit dem im Entwurfsstadium befindlichen Wasserschutzgebiet der WV Erlenbach sowie den kleinräumigen Überschneidungsbereich mit den vorgeschlagenen Vorranggebieten Wasserversorgung Triefenstein-Homburg (Bugquelle) und Remlingen (Brunnen Krähenhütte) zurückzunehmen. Aufgrund der hohen Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien (Landschaftsbild, Erholung, Natur- und Artenschutz, Forstwirtschaft, visueller Überlastungsschutz) sind diese Bereiche als Ausschlussgebiet darzustellen.“

18 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen (Bgm. Dr. Gsell, Bgm. Martin, Stadtrat Friedl)

Vorbehaltsgebiet WK 30 „Südöstlich Birkenfeld“

Gemeinde Birkenfeld, Landkreis Main-Spessart

Beschluss 4.27.3 (siehe Seite 37 der Zusammenstellung der Beschlussvorschläge):

„Das Vorbehaltsgebietes WK 30 „Südöstlich Birkenfeld“ ist im Sinne der regionalen Gesamtabwägung aus Gründen des Artenschutzes und des Trinkwasserschutzes zu streichen und als Ausschlussgebiet festzulegen.“

21 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen

Potenzialfläche 44

Gemeinde Greußenheim, Landkreis Würzburg

Beschluss 3.2.3 (siehe Seite 9 der Zusammenstellung der Beschlussvorschläge):

„In der Potenzialfläche 44 sind die Offenlandflächen im Bereich „Lange Hardt“ und „Roßköpflein“ (Gemarkung Greußenheim) als Vorranggebiet WK 39 „Nordwestlich Greußenheim“ festzulegen und in den Entwurf sowie den Umweltbericht einzustellen.“

21 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen

Vorranggebiet WK 16 „Nördlich Uettingen“

Gemeinden Uettingen und Remlingen, Landkreis Würzburg

Beschluss 4.16.3 (siehe Seite 26 der Zusammenstellung der Beschlussvorschläge):

„Aus dem Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen. Am Vorranggebiet WK 16 „Nördlich Uettingen“ ist in der vorgeschlagenen Form festzuhalten.“

20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen

Bgm. Dr. Gsell fehlt.

Vorranggebiet WK 17 „Südlich Leinach“

Gemeinde Leinach, Landkreis Würzburg

Beschluss 4.17.3 (siehe Seite 27 der Zusammenstellung der Beschlussvorschläge):

„Aus dem Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen. Am Vorranggebiet WK 17 „Südlich Leinach“ ist in der vorgeschlagenen Form festzuhalten.“

20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen

Bgm. Dr. Gsell fehlt.

Vorranggebiet WK 18 „Südöstlich Leinach“

Gemeinde Leinach, Landkreis Würzburg

Beschluss 4.18.3 (siehe Seite 28 der Zusammenstellung der Beschlussvorschläge):

„Das Vorranggebiet WK 18 „Südöstlich Leinach“ ist aufgrund entgegenstehender Belange der Denkmalpflege im östlichen Bereich auf die Grenzen des rechtskräftig ausgewiesenen Sondergebietes Windkraftnutzung (11. Flächennutzungsplanänderung Gemeinde Leinach) zurückzunehmen; dieser Bereich ist als Ausschlussgebiet festzulegen.

Das Vorranggebiet WK 18 „Südöstlich Leinach“ ist aufgrund entgegenstehender Trinkwasserschutzbelange im westlichen Bereich auf die Grenzen des rechtskräftig ausgewiesenen Sondergebietes Windkraftnutzung (gemeinsamer Flächennutzungsplan Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn, Waldbüttelbrunn) zurückzunehmen; dieser Bereich ist als Ausschlussgebiet festzulegen.

Das Vorranggebiet WK 18 „Südöstlich Leinach“ ist aufgrund entgegenstehender Belange des Luftverkehrsrechts im Bereich in Verlängerung des direkten An- und Abflugs zum / vom Verkehrslandeplatz Würzburg-Schenkenturm auf ein Vorbehaltsgebiet abzustufen (WK 18b „Südöstlich Leinach“).“

20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen

Kreisrätin Wright fehlt.

Bgm. Dr. Bauer und Stadtrat Scheller verlassen die Sitzung.

Vorranggebiet WK 19 „Südlich Helmstadt“

Vorbehaltsgebiet WK 31 „Nördlich Unteraltertheim“

Vorbehaltsgebiet WK 32 „Östlich Neubrunn“

Gemeinden Altertheim und Neubrunn und Markt Helmstadt, Landkreis Würzburg

Beschluss 4.19.3 (siehe Seite 29 der Zusammenstellung der Beschlussvorschläge):

„Das Vorbehaltsgebiet WK 31 „Südlich Helmstadt“ ist im Bereich der Gemarkung Unteraltertheim auf ein Vorranggebiet aufzustufen und in das Vorranggebiet WK 19 einzubeziehen, da der artenschutzfachlich begründete Vorbehalt entfällt. Der übrige Bereich nördlich der Wald-

gebiete „Altersberg“ und „Lerchenberg“ ist aus Gründen des Überlastungsschutzes zu streichen und aufgrund einer Vielzahl berührter Belange als Ausschlussgebiet festzulegen. Das Vorranggebiet WK 19 „Nördlich Unteraltertheim“ (ehemals Vorbehaltsgebiet WK 31) ist aufgrund entgegenstehender Trinkwasserschutzbelange um den kleinräumigen Überschneidungsbereich mit dem vorgeschlagenen Vorranggebiet Wasserversorgung zurückzunehmen; dieser Bereich ist als Ausschlussgebiet festzulegen. Das Vorbehaltsgebiet WK 32 „Östlich Neubrunn“ ist im Sinne der regionalen Gesamtabwägung aus Gründen von visuellen Überlastungserscheinungen und einem vollständigen Einkreisen von Orten zu streichen und als Ausschlussgebiet festzulegen.“

17 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen (Bgm. Dr. Gsell, Stadtrat Friedl)

Es fehlen Bgm. Dr. Bauer, Stadtrat Scheller.

Vorranggebiet WK 20 „Nordöstlich Dipbach“

Gemeinde Bergtheim, Landkreis Würzburg

Beschluss 4.20.3 (siehe Seite 30 der Zusammenstellung der Beschlussvorschläge):

„Aus dem Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen. Am Vorranggebiet WK 20 „Nordöstlich Dipbach“ ist in der vorgeschlagenen Form festzuhalten.“

19 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen

Es fehlen Bgm. Dr. Bauer, Stadtrat Scheller.

Kreisrat von Zobel verlässt die Sitzung.

Potenzialfläche 47

Gemeinde Rimpar, Landkreis Würzburg

Beschluss 3.1.3 (siehe Seite 8 der Zusammenstellung der Beschlussvorschläge):

„Die Potenzialfläche 47 ist im Bereich nördlich der WÜ 3 als Vorbehaltsgebiet WK 38 „Westlich Rimpar“ festzulegen und in den Entwurf sowie in den Umweltbericht einzustellen.“

18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen

Es fehlen Bgm. Dr. Bauer, Stadtrat Scheller, Kreisrat von Zobel.

Vorbehaltsgebiet WK 34 „Westlich Burggrumbach“

Gemeinde Unterpleichfeld, Landkreis Würzburg

Beschluss 4.29.3 (siehe Seite 39 der Zusammenstellung der Beschlussvorschläge):

„Aus dem Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen. Am Vorbehaltsgebiet WK 34 „Westlich Burggrumbach“ ist in der vorgeschlagenen Form festzuhalten.

In das Datenblatt zum Umweltbericht sind folgende Hinweise aufzunehmen:

- Lage in der Zone IIIA/IIIB des Wasserschutzgebietes der „Wiesenwegbrunnen“. Im Konfliktfall kommt der Sicherung der Trinkwasserversorgung ein besonderes Gewicht zu.

- Berücksichtigung folgender Bodendenkmäler: D-6-6125-0059, D-6-6126-0124, D-6-6126-0204, D-6-6126-0205 (jeweils vorgeschichtliche Siedlungen).

18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen

Es fehlen Bgm. Dr. Bauer, Stadtrat Scheller, Kreisrat von Zobel.

Vorbehaltsgebiet WK 33 „Nördlich Tauberrettersheim“

Gemeinde Tauberrettersheim, Stadt Röttingen, Landkreis Würzburg

Beschluss 4.28.3 (siehe Seite 38 der Zusammenstellung der Beschlussvorschläge):

„Aus dem Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen. Am Vorbehaltsgebiet WK 33 „Nördlich Tauberrettersheim“ ist in der vorgeschlagenen Form festzuhalten.

Die Begründung zum Grundsatz B X 5.1.4 ist im Abschnitt 4 – Liste mit Vorbehaltsgebieten im Radarstrahlungsfeld der Luftverteidigungsanlage Lauda in Baden-Württemberg – um das Vorbehaltsgebiet WK 33 zu ergänzen.“

17 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme (Bgm. Fries)

Es fehlen Bgm. Dr. Bauer, Stadtrat Scheller, Kreisrat von Zobel.

Vorranggebiet WK 21 „Südöstlich Bibergau“

Gemeinde Dettelbach, Landkreis Kitzingen

Beschluss 4.21.3 (siehe Seite 31 der Zusammenstellung der Beschlussvorschläge):

„Das Vorranggebiet WK 21 „Südöstlich Bibergau“ ist aufgrund entgegenstehender Trinkwasserschutzbelange auf den Bereich zwischen der Bundesstraße B 22 und der BAB A3 zu beschränken und der gestrichene Bereich als Ausschlussgebiet festzulegen.

Die Begründung zu B X 5.1.3 (Z) ist um folgende Hinweise zu ergänzen:

- „Es bestehen Hinweise auf Georisiken. Das Vorhandensein hier nichtrisskundiger Grubenbaue (Kalksteinbergbau) kann nicht ausgeschlossen werden. Im Einzelfall können daher besondere bauliche Anforderungen entstehen.“
- „Östlich des Vorranggebietes WK 21 liegt das gem. § 25 LuftVG genehmigte „Schleppgelände Dettelbach Süd“. Im Rahmen der Einzelfallprüfung sind ggf. erforderliche Sicherheitsabstände zum Fluggelände (mind. 600 m) zu berücksichtigen.“
- „Militärische Interessensbereich „Flugbetrieb“ Militärflughafen Niederstetten in Baden-Württemberg: „Bauhöhenbeschränkungen ergeben sich für Sektor HN3 mit ca. 797 m üNN: WK 21.“

Das Datenblatt im Umweltbericht ist um folgenden Hinweis zu ergänzen:

„Überlagerung mit einem vorgeschlagenen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung. Im Konfliktfall kommt der Sicherung der Trinkwasserversorgung ein besonderes Gewicht zu.“

18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen

Es fehlen Bgm. Dr. Bauer, Stadtrat Scheller, Kreisrat von Zobel.

Vorbehaltsgebiet WK 35 „Nordwestlich Dettelbach“

Gemeinde Dettelbach, Landkreis Kitzingen

Beschluss 4.30.3 (siehe Seite 40 der Zusammenstellung der Beschlussvorschläge):

„Das geplante Vorbehaltsgebiet WK 35 „Nordwestlich Dettelbach“ ist im Sinne der regionalen Gesamtabwägung aus Gründen von visuellen Überlastungserscheinungen und einem vollständigen Einkreisen von Orten sowie aufgrund entgegenstehender Belange des Artenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Denkmalpflege und des Flugverkehrs zu streichen und als Ausschlussgebiet festzulegen.“

17 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme (Stadtrat Friedl)

Es fehlen Bgm. Dr. Bauer, Stadtrat Scheller, Kreisrat von Zobel.

Vorranggebiet WK 22 „Nordöstlich Prichsenstadt“

Stadt Prichsenstadt, Landkreis Kitzingen

Beschluss 4.22.3 (siehe Seite 32 der Zusammenstellung der Beschlussvorschläge):

„Das Vorranggebiet WK 22 „Nordöstlich Prichsenstadt“ ist aufgrund entgegenstehender Belange der Denkmalpflege (Ensemble Prichsenstadt) zu streichen und als Ausschlussgebiet festzulegen.“

17 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme (Bgm. Martin)

Es fehlen Bgm. Dr. Bauer, Stadtrat Scheller, Kreisrat von Zobel.

Vorranggebiet WK 23 „Nordöstlich Martinsheim“

Gemeinde Martinsheim, Landkreis Kitzingen

Beschluss 4.23.3 (siehe Seite 33 der Zusammenstellung der Beschlussvorschläge):

„Aus dem Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen.

Am Vorranggebiet WK 23 „Nordöstlich Martinsheim“ ist in der vorgeschlagenen Form festzuhalten.“

17 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme (Bgm. Dorsch)

Es fehlen Bgm. Dr. Bauer, Stadtrat Scheller, Kreisrat von Zobel.

Vorbehaltsgebiet WK 36 „Südlich Gnötzheim“

Gemeinde Martinsheim, Landkreis Main-Spessart

Beschluss 4.31.3 (siehe Seite 41 der Zusammenstellung der Beschlussvorschläge):

„Das Vorbehaltsgebietes WK 36 „Südlich Gnötzheim“ ist im Sinne der regionalen Gesamtabwägung aus Gründen des visuellen Überlastungsschutzes und einem vollständigen Einkreisen von Orten zu streichen und als Ausschlussgebiet festzulegen.“

16 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen (Bgm. Dr. Gsell, Stadtrat Friedl)

Es fehlen Bgm. Dr. Bauer, Stadtrat Scheller, Kreisrat von Zobel.

Vorbehaltsgebiet WK 37 „Südlich Unterickelsheim“

Gemeinde Martinsheim, Landkreis Kitzingen

Beschluss 4.32.3 (siehe Seite 41 der Zusammenstellung der Beschlussvorschläge):

„Das Vorbehaltsgebiet WK 37 „Südlich Unterickelsheim“ ist um den Abstandspuffer von 300 m zu der geplanten gewerblichen Erweiterungsfläche des Zweckverbandes GOLLIPP in der Region Westmittelfranken zu reduzieren, dieser Bereich ist als Ausschlussgebiet festzulegen.“

18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen

Es fehlen Bgm. Dr. Bauer, Stadtrat Scheller, Kreisrat von Zobel.

Potenzialfläche 77 und 78

Gemeinden Helmstadt und Uettingen, Landkreis Würzburg

Beschluss 3.4.3 (siehe S. 10 der Zusammenstellung der Beschlussvorschläge)

„Die vorgebrachten Einwendungen, die sich auf zusätzliche konkrete Flächen für Windkraftnutzung im Bereich der Potenzialflächen 76 und 77 beziehen, finden keine Berücksichtigung. Innerhalb der Potenzialflächen 76 und 77 ist der Bereich östlich der WÜ 11 im Sinne der regionalen Gesamtabwägung aus Gründen von visuellen Überlastungserscheinungen und einem vollständigen Einkreisen von Orten sowie aufgrund entgegenstehender forstfachlicher Belange und berührter Trinkwasserschutzbelange zu streichen und als Ausschlussgebiet festzulegen. Der Bereich westlich der WÜ 11 verbleibt als sog. „weiße Fläche“ (im Regionalplan unbeplantes Gebiet).“

15 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen (Bgm. Dr. Gsell, Stadtrat Friedl)

Es fehlen Bgm. Dr. Bauer, Stadtrat Scheller, Kreisrat von Zobel, Kreisrat Stamm.

Gesamtbeschluss zu TOP 4

1. „Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Würzburg beschließt die Ergebnisse der Auswertung des 1. Anhörungsverfahrens zur Fortschreibung des Regionalplans im Kapitel B X Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“ in der Fassung gemäß der Beschlüsse des Planungsausschusses vom 16.10.2014 (siehe „Zusammenstellung der Beschlussvorschläge zum 1. Anhörungsverfahren“ und Karte 2 b „Siedlung und Versorgung – Windkraftnutzung“ mit Stand: Vorlage zur Sitzung des Planungsausschusses am 16.10.2014).

Der Planungsausschuss erteilt die Ermächtigung für etwa in diesem Zusammenhang erforderlich werdende redaktionelle Änderungen an den beschlossenen Vorlagen.“

14 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen (Bgm. Dr. Gsell, Stadtrat Friedl, Stadtrat Feldinger, Kreisrätin Wright)

Es fehlen Bgm. Dr. Bauer, Stadtrat Scheller, Kreisrat von Zobel.

2. „Vor Durchführung des 2. Anhörungsverfahrens werden zuerst die aktuellen rechtlichen Entwicklungen geklärt (10-H-Abstandsregelung, Zonierung der Landschaftsschutzgebiete in den Naturparken, Anlagenschutzbereich VOR-Würzburg). Die Geschäftsstelle und die Regionsbeauftragte werden beauftragt, alle dafür notwendigen Maßnahmen durchzuführen. Nach Auswertung der ggf. entstehenden neuen Planungsgrundlagen erfolgt unverzüglich eine weitere Beratung und Beschlussfassung im Planungsausschuss.“

18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen

Es fehlen Bgm. Dr. Bauer, Stadtrat Scheller, Kreisrat von Zobel.

Der **Verbandsvorsitzende** bedankt sich bei Frau Ziegra-Schwärzer und zollt ihr großen Respekt und Anerkennung für ihre fachlich anspruchsvolle Arbeit.

| |
|----------------------------------|
| TOP 5 Sonstiges |
|----------------------------------|

Wünsche und Anregungen werden nicht genannt.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 12:15 Uhr

Karlstadt, 16.10.2014



Schiebel, Landrat
Verbandsvorsitzender



Füller
Schriftführerin